



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Soziales,
Gesundheit und Sport

Die Staatssekretärin

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Lennéstraße 1
Schloss

19053 Schwerin

Kleine Anfrage des Abgeordneten Thomas de Jesus Fernandes, Fraktion der AfD
Titel: Umgang mit medizinischen Behandlungsstandards und Angehörigenrechten in forensischen Kliniken
Drs.-Nr.: 08/4867

Als Anlage übersende ich die Antwort der Landesregierung auf die vorbezeichnete Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen



Sylvia Grimm

Anlage

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Thomas de Jesus Fernandes, Fraktion der AfD

Umgang mit medizinischen Behandlungsstandards und Angehörigenrechten in forensischen Kliniken

und

ANTWORT

der Landesregierung

In Mecklenburg-Vorpommern bestehen mehrere forensische Einrichtungen, in denen psychisch erkrankte Straftäter im Rahmen des Maßregelvollzuges behandelt werden. Diese Kliniken unterliegen besonderen medizinischen, therapeutischen und sicherheitsbezogenen Anforderungen. Dennoch häufen sich Berichte über unklare Abläufe, mangelnde Einbindung gesetzlicher Betreuer sowie über strukturelle Probleme bei der medizinischen Versorgung.

Vor dem Hintergrund eines konkreten Falls, in dem sich gesetzliche Betreuer u. a. über fehlende Transparenz, willkürliche Terminregelungen sowie die wiederholte Aberkennung des Status als „geeignete Dritte“ beschwerten, stellen sich Fragen zur Kontrolle, Qualitätssicherung und zu den Beteiligungsrechten von Angehörigen.

1. Welche konkreten Qualitäts- und Kontrollmechanismen (z. B. externe Audits, interne QM-Verfahren, personelle Fachstandards) bestehen zur Überwachung medizinischer Behandlungsstandards in den forensischen Kliniken in Mecklenburg-Vorpommern?

Der Zweck der Unterbringung im Maßregelvollzug ist die Heilung oder Besserung des Zustandes im Sinne der §§ 136 und 137 des Strafvollzugsgesetzes insbesondere durch medizinische Behandlung und sozialtherapeutische oder heilpädagogische Maßnahmen sowie die soziale und berufliche Eingliederung.

Die zur Umsetzung dieses Zwecks geeigneten Behandlungen und Maßnahmen sind durch die Einrichtungen des Maßregelvollzugs in jeweils einem Therapiekonzept zusammenzufassen und vorzuhalten, welches der Zustimmung des für Gesundheit zuständigen Ministeriums bedarf. Das jeweilige Therapiekonzept ist alle drei Jahre zu aktualisieren (§ 38 Absatz 5 Psychischkrankengesetz Mecklenburg-Vorpommern - PsychKG M-V).

Daneben ist für jede untergebrachte Person nach der Aufnahme ein Behandlungsplan zu erstellen und mit dieser oder ihren gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertretern zu erörtern und unter Berücksichtigung des Behandlungsfortschritts regelmäßig zu überprüfen und fortzuschreiben. Die Ermittlung des Behandlungsbedarfs hat dabei wissenschaftlichen Grundsätzen zu genügen und erstreckt sich auf die Persönlichkeit, die Lebensverhältnisse, die Ursachen und Umstände der Straftat sowie alle sonstigen Gesichtspunkte, deren Kenntnis für eine zielgerichtete und wirkungsorientierte Gestaltung der Unterbringung und die Eingliederung nach der Entlassung notwendig erscheint. Der Behandlungsplan hat die Persönlichkeit, das Alter, den Entwicklungsstand und die Lebensverhältnisse der untergebrachten Person zu berücksichtigen. Er umfasst auch die erforderlichen Maßnahmen, die den Menschen mit psychischen Krankheiten nach der Entlassung ein eigenverantwortliches Leben in der Gemeinschaft ermöglichen sollen. Der Behandlungsplan enthält Angaben insbesondere über die medizinische Behandlung und soziotherapeutische Beratung einschließlich der ihr zugrundeliegenden Anamnese, die Einbeziehung von nahestehenden Personen in Behandlungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Freizeitgestaltung und zur Ausgestaltung des offenen Vollzugs (§ 38 Absatz 8 in Verbindung mit § 17 Absatz 3 PsychKG M-V in Verbindung mit §§ 7 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3, 4 und 6 sowie 8 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 und 4 Strafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern).

Die Einrichtungen des Maßregelvollzugs unterliegen gemäß § 38 Absatz 7 PsychKG M-V der Fachaufsicht des für Gesundheit zuständigen Ministeriums. Dieses hat ein unbeschränktes Weisungsrecht gegenüber den an der Unterbringung beteiligten Einrichtungen und Personen. Es überwacht die Einrichtungen des Maßregelvollzugs auch dahingehend, dass jederzeit die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vollzugs der Unterbringung erforderlichen personellen, medizinischen, sachlichen, baulichen und organisatorischen Voraussetzungen gegeben sind. Zusätzlich kann sich das für Gesundheit zuständige Ministerium eines externen Gutachters bedienen, eines Facharztes für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie sowie Psychiatrie und Psychotherapie, der zugleich über mehrjährige Erfahrungen im Bereich der Forensischen Psychiatrie verfügt.

2. Welche Rolle spielt der Medizinische Dienst (MD) bei der externen medizinischen Begutachtung von Behandlungsverläufen in forensischen Einrichtungen, insbesondere bei begründeten Zweifeln durch gesetzliche Betreuer oder Angehörige?
Wenn der MD hier keine Rolle spielt, welche externen Instanzen sind mit dieser Aufgabe betraut?

Der Medizinische Dienst wird zur medizinischen Begutachtung nicht herangezogen. Sofern erforderlich, steht dem für Gesundheit zuständigen Ministerium hierfür ein externer Gutachter zur Verfügung. Auf die Antwort zu Frage 1 wird insoweit verwiesen.

3. In welchem Umfang haben gesetzliche Betreuer Anspruch auf Mitwirkung, Einsicht in Behandlungsunterlagen oder Teilnahme an Therapie- und Rehabilitationsbesprechungen in forensischen Einrichtungen?

Der Umfang des Anspruchs von Betreuerinnen und Betreuern auf Mitwirkung, Einsicht in Behandlungsunterlagen oder Teilnahme an Therapie- und Rehabilitationsbesprechungen richtet sich nach dem Umfang der durch das Betreuungsgericht angeordneten Betreuung.

4. Nach welchen Kriterien wird der Status als „geeignete Dritte“ bei Ausgängen oder Arztterminen zuerkannt bzw. entzogen?
Gibt es hierfür eine landeseinheitliche Verfahrensregelung oder liegt dies ausschließlich im Ermessen der jeweiligen Einrichtung?

Der Begriff „geeigneter Dritter“ im Zusammenhang mit der Begleitung einer Patientin oder eines Patienten in der Maßregel bei einem Begleitausgang mit Externen bezieht sich auf eine Person, die von der Leitung der Einrichtung des Maßregelvollzugs ausgewählt wird, um die Patientin oder den Patienten während des Ausganges zu begleiten. Diese Person muss bestimmte Voraussetzungen erfüllen, um als „geeigneter Dritter“ zu gelten.

Eine Voraussetzung ist hierbei die Beziehung zur Patientin oder zum Patienten. Das bedeutet, dass die Person in einer privaten oder professionellen Beziehung zur Patientin oder zum Patienten stehen muss, die zuvor überprüft und bestätigt wurde. Das bedeutet für eine Begleitung aus dem sozialen Umfeld muss es eine bekannte Beziehung geben (Herkunftsfamilie, Partnerschaft; Besuche in der Einrichtung, regelmäßiger Kontakt, etwa Telefonate oder Briefe). Es ist vor der Bestätigung ein Kontaktgespräch durch die Einrichtung zu führen, bei dessen Auswertung über die Eignung zu entscheiden ist. In jedem Fall ist die Entscheidung, einen Dritten als geeignet für die Begleitung einzuschätzen, schriftlich zu fassen und mit Begründung sowie verantwortlicher Entscheidung aktenkundig zu machen.

Des Weiteren darf die Person keine Straftaten begangen haben, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellen. Außerdem ist es wichtig, dass die Person verantwortungsvoll handelt und von Seiten der Einrichtung belehrt wird (Weisungen, Grenzen des konkreten Ausganges, Bitte um Mitteilung bei auftretenden Problemen bzw. eine Meldepflicht).

Der „geeignete Dritte“ übernimmt während des Ausganges keine Aufsicht. Ohne professionellen Auftrag der Einrichtung kann die Person lediglich gebeten werden, Abweichungen von den Absprachen (Weisungen, Vereinbarungen) schnellstmöglich mitzuteilen. Treten Probleme während eines Begleitausganges auf und werden diese nicht mitgeteilt, aber im Nachhinein der Einrichtung bekannt, so wird der beteiligten Person in der Regel die zuerkannte Eignung entzogen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn nach dem Ausgang bei einer Kontrolle unerlaubte Speisen oder Gegenstände – wie etwa ein Mobiltelefon oder eine E-Zigarette – im Zimmer der untergebrachten Person gefunden werden.

Auch eine verspätete Rückkehr aus dem Ausgang kann zum Entzug des Status führen, insbesondere, wenn aus sicherheitsperspektivischer Sicht – etwa aufgrund der zeitweiligen Nichterreichbarkeit des „geeigneten Dritten“ – eine Fahndung wegen vermuteter Entweichung hätte eingeleitet werden müssen.

5. Wie viele Beschwerden von Angehörigen oder gesetzlichen Betreuern über forensische Kliniken in Mecklenburg-Vorpommern sind der Landesregierung seit 2020 bekannt geworden (bitte nach Einrichtung und Jahr aufschlüsseln)?
 - a) In wie vielen Fällen erfolgte eine Überprüfung oder Nachsteuerung?
 - b) Wenn keine zentrale Erfassung erfolgt, warum nicht?
 - c) Ist die Einführung eines Monitoringsystems geplant?

Die Fragen 5, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Landesregierung verfügt über keine Statistik, aus der hervorgeht, ob und wie viele Beschwerden von Betreuerinnen oder Betreuern oder Angehörigen erhoben wurden. Erfasst wird lediglich die Anzahl an Beschwerden selbst. Für den Zeitraum der Jahre 2020 bis 2024 wurden insgesamt 30 Beschwerden im für Gesundheit zuständigen Ministerium eingereicht. Eine händische Auszählung hat ergeben, dass von diesen lediglich vier Beschwerden von Betreuerinnen und Betreuern oder Angehörigen erhoben wurden.

Im Jahr 2020 wurde jeweils eine Beschwerde über die Einrichtungen des Maßregelvollzugs in Ueckermünde und Stralsund verzeichnet. In den Jahren 2021 und 2024 betraf jeweils eine Beschwerde die Einrichtung in Stralsund. Für die Jahre 2022 und 2023 wurden keine Beschwerden durch Betreuerinnen und Betreuer oder Angehörige erhoben.

Aufgrund der insgesamt geringen Beschwerdeanzahl wird eine separate Erfassung nicht für erforderlich gehalten.

Jeder eingegangenen Beschwerde wird im Einzelfall sorgfältig nachgegangen.

6. Wird die Einführung einer unabhängigen Patientenvertretung (z. B. Patientenfürsprecher) oder einer Ombudsstelle speziell für den Bereich der forensischen Psychiatrie derzeit geprüft?

Nein.

7. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über die Erfahrungen anderer Bundesländer mit Ombudsstellen oder vergleichbaren Einrichtungen im forensischen Kontext?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

8. Welche Maßnahmen werden aktuell ergriffen, um die Einbindung gesetzlicher Betreuer und Angehöriger in den forensischen Behandlungsprozess zu verbessern?

Die derzeit praktizierte Einbindung von Betreuerinnen und Betreuern sowie von Angehörigen wird als ausreichend und hinreichend praktikabel angesehen. Maßnahmen zur anderweitigen Gestaltung der Einbeziehung sind derzeit nicht geplant.